

Grossratsgeschäfts-Nummer: 20/PI 17/679
Rechtsbuch-Nummer: -
Departement: DFS

**Bericht der Kommission zur Vorberaterung der Parlamentarische Initiative
„Anpassung der Finanzkompetenzen“**

Präsident: Tobler Stephan, dipl. Immobilienökonom FH NDS, Egnach, SVP

Mitglieder: Eschenmoser Hans, Meisterlandwirt, Weinfelden, SVP
Macedo Gabriel, Stadtpräsident, Amriswil, FDP
Meier Felix, Dr. oec. HSG (pens.), Romanshorn, SP und Gewerkschaften
Opprecht Andreas, Gemeindepräsident, Sulgen, FDP
Rüegg Jost, Techniker TS, Kreuzlingen, GRÜNE
Schär Urs, Meisterlandwirt, Langrickenbach, SVP
Schönegger Traudi, Geschäftsführerin, Sirmach, SP und Gewerkschaften
Senn Norbert, a. Leiter Volksschulamt AI, Romanshorn, Die Mitte/EVP
Siegenthaler Patrick, Wirtschaftsinformatiker FH, Herdern, Die Mitte/EVP
Spiri Robin, Dipl. Finanzberater IAF, Amriswil, EDU/Aufrecht
Stricker Christian, dipl. Erlebnispädagoge NDS HF, Oberaach, Die Mitte/EVP
Strähl-D'Ambrosio Raffaella, M.A. HSG, Gemeindepräsidentin, Siegershausen, SVP
Wolfer Stefan, Controller, Weinfelden, SVP
Zimmermann David, Schreiner, Braunau, SVP

Beobachter: Sigg Alexander, eidg. dipl. Immobilien-Treuhänder/Unternehmer, Wallenwil, GLP

Vertreter des Departements

Regierungsrat Urs Martin, Chef DFS
Nathanael Huwiler, Generalsekretariat DFS
Urban Wieland, Fachexperte Controlling Finanzverwaltung
(Protokollführung)

2/5

Die Kommission zur Vorberatung der PI „Anpassung der Finanzkompetenzen“ behandelte die Vorlage in drei Sitzungen und dankt den Vertretern des Departementes für Finanzen und Soziales für die Begleitung der Verhandlungen. Weiter wurde von der Kommission ein externes Vernehmlassungsverfahren durchgeführt.

Zusammenfassung der Ergebnisse

Der Genehmigung der Vorlage durch die Kommission wird mit 11:1 Stimmen bei 0 Enthaltungen zugestimmt.

Die Kommission beschliesst mit 12:0 Stimmen bei 0 Enthaltungen dem Grossen Rat die Vorlage zur Genehmigung zu beantragen.

Der Entscheid zur Verfassungsänderung unterliegt der Volksabstimmung.

Die Kommission hat schliesslich die Fassung in der Stellungnahme des Regierungsrates vom 20. August 2024 übernommen.

Allgemeines

Die Finanzkompetenzen sind seit dem Ende des letzten Jahrtausends auf der heutigen Höhe. In der Zwischenzeit gab es einige Entwicklungen. Namentlich in den Thurgauer Gemeinden und Städte sind diese Kompetenzen zum Teil stark gestiegen und nun einiges höher. Im Vergleich mit anderen Kantonen liegt der Kanton Thurgau im Mittelfeld. Es besteht aber ein Ungleichgewicht zwischen den Finanzkompetenzen der Kantone sowie zwischen Kanton und Gemeinden im Thurgau.

Zur Diskussion führen auch die Einlagen in Spezialfinanzierungen. Wenn ein Gesetz über die Kantonsverfassung hinausgehende Finanzkompetenzen für den Grossen Rat oder den Regierungsrat festschreibt, gelten diese erweiterten Finanzkompetenzen. Regierungsrat und Grosser Rat tragen somit dem Gesetz Rechnung. Indem der Gesetzgeber, gestützt auf die Verfassung, ein Gesetz erlässt, ist der Regierungsrat ermächtigt, dies so umzusetzen.

Die Erhöhung, welche in der PI vorgeschlagen wurden, führten bereits bei der Diskussion im Grossen Rat zu ausgedehnten Diskussionen. Die Sprecher zusammen mit der Regierung waren sich bereits damals einig mit den 10, respektive 5 Millionen Franken sind die Kompetenzen zu hoch angesetzt.

Der Regierungsrat hat in seiner Vernehmlassung vorgeschlagen, die heute geltenden Kompetenzen im Sinne einer Modifikation zu verdoppeln.

3/5

In der Parlamentarische Initiative wurde auch die Finanzdelegation angesprochen. Jedoch blieb die Parlamentarischen Initiative in dieser Beziehung ohne Vorschlag. Das wäre nach GOGR erforderlich. Aus diesem Grund hat der Regierungsrat diesen Punkt in seinem Vorschlag nicht aufgenommen. Die Kommission entschied nach geführter Diskussion, in der Kantonsverfassung eine Präzisierung vorzunehmen. Eine Parlamentarische Initiative hat den Vorteil, dass es sich um das schärfste Mittel gegenüber dem Regierungsrat handelt. Der Regierungsrat unterbreitet dann aber keine Botschaft, sondern eine Stellungnahme. Die Federführung ist beim Grossen Rat bzw. bei der eingesetzten Kommission.

Die Kommission hat mit Unterstützung des Departementes für Finanzen und Soziales auch eine externe Vernehmlassung durchgeführt. Die vorgeschlagenen Änderungen, welche schon in der Stellungnahme der Regierung vorgeschlagen wurden, wurden durchwegs positiv aufgenommen.

Eintreten

Das Eintreten wird mit 13 Ja zu 1 Nein Stimmen beschlossen.

Detailberatung

Die Kommission hat schliesslich die Fassung aus der Stellungnahme des Regierungsrates vom 20. August 2024 übernommen und einen neuen Abs. 4 zur Finanzdelegation geschaffen.

§ 23 Abs. 1 - 3

Es liegen zwei Konzepte vor: Dasjenige aus der PI und das von der Regierung mit jeweils der Hälfte der Höhe der Kompetenzen. Die Kommission entschied sich mit 13 Stimmen für die Variante Regierung. 1 Stimme erhielt die Parlamentarische Initiative. Damit wurde die Variante Regierung im Sinne einer Modifikation weiter vertieft und diskutiert.

Nach umfangreicher Diskussion wird keine Veränderung an den Abs. 1 – 3 gemäss Vorschlag des Regierungsrates vorgenommen.

4/5

§ 23, Abs. 2

Es wurde der Antrag gestellt, die Unterschriftenzahl für ein Referendum von 2'000 auf 1'500 zu reduzieren. Grossmehrheitlich wird festgestellt, dass dieser Antrag nicht Gegenstand der PI war. Deshalb sollte schon aus formellen Gründen nicht darauf eingetreten werden.

Der Antrag wird mit 1 Ja und 13 Nein Stimmen abgelehnt.

§ 23 Abs. 4

Aufgrund der Diskussionen über die „Finanzdelegation“ erarbeitete die Regierung auf Wunsch der Kommission ein Grundlagenpapier „Verfassungsrechtliche Norm Finanzdelegation“. Dieses enthält Abklärungen zu verschiedenen Kantonen. 7 von 26 Kantonen haben Bestimmungen zur Finanzdelegation in ihrer Verfassung, wobei sich die Bestimmungen in ihrem Ausmass unterscheiden. Nach geführter Diskussion entschied die Kommission bei 2 Nein-Stimmen grossmehrheitlich für die Aufnahme einer Formulierung in die Verfassung mit folgendem Wortlaut:

⁴ Das Gesetz kann dem Grossen Rat oder dem Regierungsrat die endgültige Befugnis zu Ausgaben übertragen, sofern die Ermächtigung auf ein bestimmtes Gebiet beschränkt ist. Ermächtigungen des Regierungsrates müssen betreffend Inhalt und Umfang im Gesetz bestimmt werden.

Der erste Satz beinhaltet die generelle Ermächtigung an das Parlament oder die Regierung. Eigentlich handelt es sich hierbei um eine Beschneidung der direkten Demokratie, weil man diese Kompetenz vom Volk zur Legislative oder sogar der Exekutive verschiebt. Der zweite Satz geht auf diesen Unterschied zwischen Legislative und Exekutive ein: Wenn es eine Verschiebung vom Volk bis zur Regierung ist, muss im Gesetz selbst eine inhaltliche Begrenzung auf ein sachliches Gebiet, zum Beispiel Biodiversität oder Energie vorhanden sein. Zudem muss der Umfang, also der Betrag, begrenzt sein. Es muss im Gesetz stehen, wie hoch diese Kompetenz sein darf. Wenn man die Kompetenz weiter weg nimmt vom Volk, müssen also Rahmenbedingungen definiert werden. Dies entspricht der Rechtsprechung des Bundesgerichts. Man müsste es sowieso beachten, auch wenn es nicht definiert ist. Jedoch sorgt diese Formulierung für Transparenz und Rechtssicherheit, weil man nicht bei jeder Vorlage klären muss, ob ein Betrag ins Gesetz geschrieben werden muss. Wenn es „nur“ eine Delegation an das Parlament ist, das direktdemokratisch sehr stark legitimiert ist, muss man die Eingrenzung des Betrags nicht vornehmen. Als Beispiel ist hier der Netzbeschluss über das Kantonsstrassennetz zu erwähnen, wo es betreffend Beschluss des Grossen Rates keine betragsmässige Grenze gibt. Es handelt sich um den Netzbeschluss, der so viel kostet, wie er am Schluss kostet. Das ist die Differenz zwischen den beiden Staatsgewalten.

5/5

Die Kommission hat schliesslich entschieden, in der Kantonsverfassung zugunsten der Rechtssicherheit explizit in einem neuen Abs. 4 von § 23 KV zu regeln, dass der Grosse Rat in einem formellen Gesetz Ausnahmen von den Finanzkompetenzen gemäss § 23 KV vorsehen können soll (sog. Finanzdelegation).

§ 45 Abs. 3

Es wurde der Antrag gestellt, Einmalige Ausgaben seien auf 150'000 Franken, respektive jährlich wiederkehrende Ausgaben auf 30'000 Franken zu reduzieren.

Die Kommission beschloss mit 12 Stimmen für den Vorschlag der Regierung, der Antrag zur Reduktion erhielt 1 Stimme und 1 Enthaltung.

Egnach, 1. Juli 2025

Der Kommissionspräsident

Stephan Tobler

Beilagen:

Fassung der vorberatenden Kommission
Synopsis